



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2014
(OR. de)**

6971/14

**MI 215
ENT 65
COMPET 139
DELECT 42**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Februar 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 1014 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission vom 21.2.2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1014 final.

Anl.: C(2014) 1014 final



Brüssel, den 21.2.2014
C(2014) 1014 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 21.2.2014

**zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über das bei der
Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an den technischen Fortschritt anzupassen.

Die Kommission nutzt diese Befugnis nun, um im Hinblick auf drei wesentliche Ziele eine Anpassung des Musters für die Leistungserklärung in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorzuschlagen: Erstens soll die Flexibilität ermöglicht werden, die aufgrund der verschiedenen Arten von Bauprodukten und Herstellern – unter anderem zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts – erforderlich ist; zweitens soll die Leistungserklärung vereinfacht werden; drittens sollen den Herstellern nähere Anleitungen an die Hand gegeben werden, um ihnen die Erstellung von Leistungserklärungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erleichtern. Mit solchen Anleitungen wäre zudem die einheitliche und vorschriftsgemäße Anwendung des Anhangs III sichergestellt.

Die Annahme des Verordnungsentwurfs würde die Erstellung von Leistungserklärungen durch die Hersteller vereinfachen und es ihnen ermöglichen, diese Dokumente an ihre jeweiligen Bedürfnisse oder Verwendungen anzupassen und sie zugleich kürzer, benutzerfreundlicher und verständlicher zu gestalten. All dies dürfte den Verwaltungsaufwand verringern und für mehr Klarheit hinsichtlich der Angaben über solche Bauprodukte sorgen, für die eine Leistungserklärung erforderlich ist.

Auch andere betroffene Akteure würden davon profitieren, und die Konsolidierung des Binnenmarkts für diese Bauprodukte würde erleichtert; somit käme die Verordnung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten europäischen Baugewerbes zugute.

Die europäischen Unternehmen, insbesondere KMU, erfahren bereits jetzt tagtäglich, wie problematisch es ist, das derzeit in der EU geltende System der Rechtsvorschriften für Bauprodukte anzuwenden. Daher wäre es höchst wünschenswert, mit der gebotenen Eile vorzugehen, damit dieser Rechtsakt so schnell wie möglich in Kraft treten kann.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde auf der zu diesem Zweck abgehaltenen Sitzung am 9. September 2013 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt; dem waren informelle Kontakte mit Vertretern verschiedener Interessenträger, vor allem der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments, vorausgegangen. Alle Mitgliedstaaten waren aufgefordert worden, für diese Sitzung Sachverständige zu benennen. Neben diesen Sachverständigen waren auch Vertreter des Europäischen Parlaments bei der Sitzung anwesend; außerdem gab es eine breit gelagerte Teilnahme diverser anderer externer Interessenträger. Die für diese Sitzung relevanten Unterlagen waren gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt worden. Die

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Anmerkungen aus dieser Sitzung wurden bei der Ausarbeitung der letzten Fassung des Entwurfs dieses Rechtsakts berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 6 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden der Inhalt bzw. das Muster einer Leistungserklärung vorgegeben, die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgeschrieben ist. Das Muster in Anhang III kann angepasst werden, um den technischen Fortschritt und besondere Anforderungen verschiedener Produkte zu berücksichtigen und vermeidbaren Verwaltungsaufwand abzubauen, wobei die wesentlichen, in Artikel 6 vorgegebenen Bestandteile erhalten bleiben müssen.

Nach Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist der Begriff „Produkttyp“ in Bezug auf einen Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts bestimmt. Dieser Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen sollte deshalb wesentlicher Bestandteil der Angaben in der jeweiligen Leistungserklärung sein.

In Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der eindeutige Kenncode, der vom Hersteller festgelegt wird und der CE-Kennzeichnung folgt, mit dem Produkttyp und somit mit dem Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts verknüpft, entsprechend der dafür erstellten Leistungserklärung. Außerdem müssen die Abnehmer von Bauprodukten, insbesondere die Endnutzer, diesen Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen für jedes Produkt eindeutig erkennen können. Deshalb sollte jedes Bauprodukt, für das eine Leistungserklärung erstellt worden ist, vom Hersteller mittels des eindeutigen Kenncodes, der auch als Verweis gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dient, mit dem jeweiligen Produkttyp und einem bestimmten Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen verknüpft werden.

Die Hersteller von Bauprodukten könnten es für angebracht halten, diesen eindeutigen Kenncode auch als Bezugsnummer der Leistungserklärung zu verwenden, die in Artikel 9 Absatz 2 und in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehen ist. Diese Vereinfachungsmaßnahme ist mit den Zielen und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vereinbar.

Nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 müssen Hersteller sicherstellen, dass ihre Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer zu ihrer Identifizierung tragen. Die gleiche Verpflichtung ist in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in dem der Inhalt der Leistungserklärung beschrieben wird, nicht vorgesehen. Da Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 den Zweck hat, die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit jedes einzelnen Bauprodukts zu ermöglichen, sollte dieser Zweck im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungserklärung nicht verfolgt werden. Diese Angaben sollten daher in der Leistungserklärung nicht enthalten sein müssen.

Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist die Leistung üblicherweise in Stufen oder Klassen oder mit Hilfe einer Beschreibung auszudrücken. Deshalb sollte es den Herstellern nicht gestattet sein, dieser Verpflichtung einfach nur durch das Einfügen einer Berechnungsformel nachzukommen, die von den Abnehmern anzuwenden ist.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 übernimmt der Hersteller mit der Erstellung der Leistungserklärung die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Diese Verantwortung zu übernehmen, sollte bedeuten, dass die

Leistung auf eindeutige und ausdrückliche Weise zu erklären ist, in Stufen oder Klassen oder in besonderen Fällen mit Hilfe einer Beschreibung ausgedrückt. Herstellungsunterlagen oder Unterlagen über statische Berechnungen beschreiben die Leistung in Bezug auf wesentliche Merkmale vor allem des Tragverhaltens. Es sollte den Herstellern daher nicht gestattet sein, die Leistung in der Leistungserklärung lediglich durch Verweise auf andere Quellen auszudrücken.

Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird eine Europäische Technische Bewertung nur für Produkte ausgestellt, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten Norm erfasst sind. Da ein Hersteller eine Leistungserklärung nur auf der Grundlage einer harmonisierten Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung für dieses Produkt erstellen kann, sollten diese beiden Möglichkeiten als Alternativen betrachtet werden, wobei in einer gegebenen Leistungserklärung lediglich eine von beiden anzuwenden ist.

Die Identifizierung der notifizierten Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eines Bauprodukts beteiligt sind, gilt im Zusammenhang mit der Leistungserklärung als hilfreiche Information, und zwar insbesondere für Marktüberwachungszwecke, wie von den Mitgliedstaaten im Zuge der Konsultation besonders hervorgehoben wurde. Die Hersteller sind daher verpflichtet, diese Angaben gegebenenfalls in von ihnen erstellte Leistungserklärungen aufzunehmen.

Wenn die notifizierten Stellen bereits – neben den angewandten Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – identifiziert sind, bringt die Nennung ausgestellter Bescheinigungen sowie erstellter Prüf-, Berechnungs- und Bewertungsberichte den Nutzern der Produkte nicht wirklich einen Mehrwert. Die Aufführung all dieser Informationen könnte die Leistungserklärung erheblich verkomplizieren und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Hersteller sollten daher nicht verpflichtet sein, dies in den Leistungserklärungen anzugeben.

Wenn ein Hersteller die Angemessene und/oder die Spezifische Technische Dokumentation gemäß den Artikeln 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verwendet, sollten die Referenznummern in der Leistungserklärung enthalten sein, zusammen mit einer Angabe der Anforderungen, die das Produkt erfüllt, wie im jetzigen Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgeführt.

Bei Verwendung des Musters der Leistungserklärung sollte den Herstellern der notwendige Spielraum eingeräumt werden, solange die vorgeschriebenen Informationen kohärent und leserlich angegeben werden. Beispielsweise sollte es möglich sein, die Nummern des Musters zu kombinieren und die Informationen zusammen anzugeben. In ähnlicher Weise sollten die Hersteller sich nicht unbedingt an die Reihenfolge der Nummern des Musters halten müssen, solange die Informationen in der Leistungserklärung klar angegeben sind.

Wenn ein Hersteller allerdings eine bestimmte Nummer oder eine bestimmte Formulierung wie im Muster vorgesehen in die Leistungserklärung aufnimmt, sollten der Wortlaut und die Titel der Vorlage des Musters entsprechen.

Aus demselben Grund sollte(n), wenn ein Hersteller bei der Erstellung der Leistungserklärung eine oder mehrere Tabellen verwendet, die Tabelle(n) alle im Muster aufgeführten Nummern enthalten, die für das jeweilige Produkt relevant sind. Insbesondere sollten aus den Tabellen für jedes wesentliche Merkmal die Verbindungen zwischen den harmonisierten technischen

Spezifikationen und den angewandten Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie die Leistung in Bezug auf jedes wesentliche Merkmal hervorgehen.

Wenn ein Hersteller für verschiedene Varianten eines Produkttyps eine einzige Leistungserklärung erstellen will, müssen bestimmte Elemente wiederholt und für jede Produktvariante separat und deutlich aufgeführt werden, um eine genaue Information der Endnutzer zu gewährleisten. Dies sollte zumindest die Nummer der Leistungserklärung, den eindeutigen Kenncode und die erklärte(n) Leistung(en) der jeweiligen Produktvariation umfassen.

Da die Hersteller nicht verpflichtet sein sollten, sich an die Reihenfolge der Nummern des Musters zu halten, und die Möglichkeit haben sollten, sie zu kombinieren oder nicht relevante Teile des Musters wegzulassen, sollte die Nummerierung auch nicht zwingend vorgeschrieben sein.

Außerdem können die Hersteller der Vereinfachung halber einige Formulierungen oder Nummern des Musters weglassen, wenn sie nicht relevant sind. Dies ist etwa der Fall, da die Leistungserklärung stets auf einer harmonisierten Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung für dieses Produkt beruht, so dass die jeweils andere Alternative nicht relevant ist. Diese Auslassungen könnten auch die Nummern mit Bezug zum Bevollmächtigten oder zur Verwendung der Angemessenen Technischen Dokumentation und der Spezifischen Technischen Dokumentation betreffen.

Die Anlagen zum Muster mit Anleitungen für die Hersteller zu seiner Anwendung sollten getrennt von der Leistungserklärung bleiben und ihr nicht beigefügt werden.

Wie in Kapitel 1 erläutert, sollte dieser delegierte Rechtsakt nach seiner Annahme und Veröffentlichung so schnell wie möglich in Kraft treten, damit die angemessene Erstellung der Leistungserklärungen sichergestellt und die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Baugewerbes gesteigert werden kann.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 21.2.2014

zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Hersteller von Bauprodukten verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn ein Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer für dieses Produkt ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entspricht, in Verkehr gebracht wird. Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird diese Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang III derselben Verordnung erstellt.
- (2) Nach Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an den technischen Fortschritt anzupassen.
- (3) Das Muster in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte an den technischen Fortschritt angepasst werden, um die Flexibilität zu ermöglichen, die aufgrund der verschiedenen Arten von Bauprodukten und Herstellern erforderlich ist, und um die Leistungserklärung zu vereinfachen.
- (4) Ferner zeigen die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Anhangs III, dass die Hersteller nähere Anleitungen zur Erstellung von Leistungserklärungen für Bauprodukte im Einklang mit den geltenden Vorschriften benötigen. Mit solchen Anleitungen wäre zudem die einheitliche und vorschriftsgemäße Anwendung des Anhangs III sichergestellt.
- (5) Den Herstellern sollte bei der Erstellung von Leistungserklärungen etwas Spielraum eingeräumt werden, solange sie deutlich und kohärent die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erforderlichen wesentlichen Informationen angeben.

² ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

- (6) Damit einem von einer Leistungserklärung erfassten Produkt eindeutig Leistungsstufen oder Leistungsklassen zuzuordnen sind, sollten die Hersteller jedes einzelne Produkt durch den eindeutigen Kenncode gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit dem jeweiligen Produkttyp und einem bestimmten Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen verknüpfen.
- (7) Mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der Zweck verfolgt, durch die Angabe einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer seitens der Hersteller die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit jedes einzelnen Bauprodukts zu ermöglichen. Diesem Zweck ist durch eine Leistungserklärung, die in der Folge für alle Produkte verwendet werden soll, die dem in ihr bestimmten Produkttyp entsprechen, nicht gedient. Daher sollten die nach Artikel 11 Absatz 4 erforderlichen Angaben nicht in der Leistungserklärung enthalten sein müssen.
- (8) Wenn die notifizierten Stellen ordnungsgemäß angegeben sind, könnte die Nennung ausgestellter Bescheinigungen sowie erstellter Prüf-, Berechnungs- und Bewertungsberichte umfangreiche, aufwendige Formen annehmen, ohne den Nutzern der von einer Leistungserklärung erfassten Produkte wirklich einen Mehrwert zu bringen. Die Hersteller sollten daher nicht verpflichtet sein, dies in den Leistungserklärungen anzugeben.
- (9) Im Sinne der Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Baugewerbes insgesamt sollte den Herstellern die Ausstellung der Leistungserklärungen erleichtert werden, indem sie möglichst rasch von den Vereinfachungen profitieren und die entsprechenden Anleitungen nutzen können –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird durch diesen Anhang ersetzt.

Artikel 2

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Leistungserklärungen, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und dem ursprünglichen Anhang III dazu entsprechen, gelten ebenso als konform mit dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21.2.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*